

Satzung über den Wochenmarkt des Marktes Großostheim (Wochenmarkt-Satzung)



Vom 26.10.2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt der Markt Großostheim folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktes

II. Standplatz

- § 4 Zuteilung des Standplatzes
- § 5 Bezug und Räumung des Standplatzes
- § 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung
- § 7 Verkaufseinrichtungen

III. Marktordnung

- § 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

IV. Schlussvorschriften

- § 11 Ausnahmen
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Großostheim betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt. Ausnahmen können vom Markt Großostheim festgesetzt und bekannt gemacht werden.

(2) Markttag ist Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.

(3) Die Marktzeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr. Während der Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen geöffnet halten.

(4) Die Kernzeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Während der Kernzeit müssen alle Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt geöffnet halten.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Artikel feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
4. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist mit Konzession der Kreisverwaltungsbehörde erlaubt.

II. Standplatz

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Das Antragsverfahren kann über den Markt Großostheim und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71a - 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet der Markt Großostheim innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat der Markt Großostheim nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag bei dem Markt Großostheim zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(4) Die Standplätze werden als Tagesplätze für fest gesetzte Zeiträume oder Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 3 Jahre.

(5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(6) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.

(7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuteilung kann vom Markt Großostheim untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, z. B. die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Großostheim nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(9) Wird ein zugeteilter Standplatz nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Kernzeit nur in Ausnahmefällen und mit Absprache des Marktbeauftragten gestattet.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Großostheim die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Großostheim weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind nach den Anordnungen des Marktes Großostheim aufzustellen. Der Marktstandbetreiber trägt insbesondere für seinen Standort und den dazugehörigen Einrichtungen die Verkehrssicherungspflicht.

III. Marktordnung

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Personen des Marktes Großostheim. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Großostheim kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

(6) Der Marktbetrieb kann vom Marktbeauftragten/Aufsichtsperson jederzeit wegen extremer Witterungsverhältnissen abgesagt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, ~~Fahrrädern~~ oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden. Der Marktplatz ist sauber zu verlassen. Bei dennoch verursachten Verunreinigungen kann der Markt Großostheim auf Kosten des Verursachers dies beseitigen lassen.

(2) Die Wochenmarktanbieter und Benutzer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle unverzüglich zu verbringen,
3. die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem abstumpfenden Material z.B. Sand/Split zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht, er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt dem Markt Großostheim insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(3) Der Markt Großostheim kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann der Markt Großostheim zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 12 Haftung

(1) Der Markt Großostheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Großostheim keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Großostheim nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Großostheim nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes Großostheim auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),

5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
9. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10),
10. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Markt Großostheim

Großostheim, 26.10.2020


Herbert Jakob

1. Bürgermeister

